

rechten Aufklärung im Ausschuss durchsetzen kann – als „Fortsetzung“ ihres besonderen Einsetzungsrechts im Plenum (Rn. 58).<sup>891</sup> So binden Beweisanträge der qualifizierten Minderheit (Rn. 40 ff.) – nicht aber der einfachen<sup>892</sup> – grundsätzlich der Mehrheit die Hände: Sie muss (zB durch Stimmenthaltung) den Antrag passieren lassen. Dieses Recht besitzt nicht nur die Minderheit, deren Abgeordneten im Plenum den Einsetzungsantrag stellten, sondern jede qualifizierte Minderheit im Ausschuss – auch wenn die Fraktion im Plenum nicht für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses stimmte<sup>893</sup>: Denn keinem ihrer Abgeordneten ist es benommen, später die Arbeit in dem Ausschuss mitzustalten, um eine aus seiner Sicht ausgewogene Aufklärung sicherzustellen.

Angesichts dessen hat die qualifizierte Minderheit ein **durchsetzbares Beweiserhebungs- und auch Beweiserzwingungsrecht**.<sup>894</sup> Diese Regelung „ist Kernstück des Minderheitenschutzes im Untersuchungsrecht“<sup>895</sup>: Sie soll verhindern, dass das Untersuchungsrecht der Einsetzungsminderheit bei der Sachverhaltaufklärung leer läuft. Ohne diese Möglichkeit könnte die Minderheit zwar im Plenum die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erzwingen (Rn. 124); nicht aber im Ausschuss die von ihr für erforderlich gehaltenen Beweiserhebungen.<sup>896</sup>

So gilt für die Beweiserhebung: „Die Einsetzungsminderheit muss im Rahmen des Untersuchungsauftrags und innerhalb des Mehrheitsprinzips ... mitbestimmen können,“ urteilte das BVerfG<sup>897</sup>. „Der Umfang dieses Mitgestaltungsanspruchs kann zwar nicht weiter reichen als derjenige der Mehrheit, ist diesem aber grundsätzlich vom Gewicht her gleich zu erachten. Mehrheit und qualifizierte Minderheit müssen beide ihre Vorstellungen von einer sachgerechten Aufklärung angemessen durchsetzen können.“

Darüber hinaus bestimmen einige UAG<sup>898</sup>, dass Beweis zu erheben ist, wenn dies die **Unterzeichner des Minderheitsantrags**, die im Ausschuss sitzen, verlangen,

**B-W:** § 13 II 1 (auch: „von zwei Fraktionen durch deren Sprecher im Ausschuss“);  
**Berl:** § 16 II; **Bran:** § 15 III; **He:** § 12 II IPA-Regeln; **NRW:** § 13 II; **Sa:** § 13 II 1; **S-H:** § 11 II 1,

oder ein Betroffener (Rn. 184 ff.),

**Saar:** § 47 II; **Sa:** § 13 II; **He:** § 12 II IPA-Regeln;

<sup>891</sup> Vgl. BGH, NStZ-RR 2009, 355 – BND; BVerfGE 113, 113, 121 – Visa.

<sup>892</sup> BbgVerfG, BeckRS 2009, 31691 (3) – Bodenreform; BGH, NStZ-RR 2009, 355, 356 – BND.

<sup>893</sup> BVerfGE 105, 197, 225 – Parteispenden. Eingehend: Mohr, ZParl 2004, 468, 475 ff.

<sup>894</sup> BVerfGE, 105, 197, 222; BayVerfGH, DÖV 2007, 338 – Hohlmeier; BaWüStGH, DÖV 2003, 201 – Atomaufsicht; SächsVerfGH, BeckRS 2007, 25676 (5 f) – SachsenLB; Platter, 119 ff.

<sup>895</sup> BbgVerfG, LVVerfGE 14, 179, 197 – LEG mwN.

<sup>896</sup> Vgl. BVerfGE 105, 197, 223 f – Parteispenden.

<sup>897</sup> BVerfGE 105, 197, 223.

<sup>898</sup> Daneben gibt es weitere Regelungen in UAG, zB **Berl:** § 16 II; **S-H:** § 11 II, III.

## D. Beweiserhebung

Über derartig „qualifizierte“ Beweisanträge muss der Ausschuss beschließen.<sup>899</sup> Rechtlich darf er sie überprüfen lassen, nicht aber verschleppen.<sup>900</sup>

Für die Einbringung von Beweisanträgen geben sich Untersuchungsausschüsse häufig Regularien („Verfahrensgrundsätze“, von denen nur abgewichen werden darf, wenn keine Fraktion widerspricht), damit ausreichend Zeit bleibt, sie juristisch und inhaltlich zu prüfen, auch um ergänzende Anträge stellen zu können<sup>901</sup>. ZB, dass der Antrag schriftlich in einer Beratungssitzung zu stellen ist und in der nächsten über ihn beschlossen wird, so dass erst von da an ein Zeuge geladen werden kann. Bei einem Turnus von einem Sitzungstag pro Monat bedeutet dies, dass die Vernehmung eines Zeugen einen „Vorlauf“ von mindestens zwei Monaten hat.

### 2. Materielle Voraussetzungen

- 231 Die Vorschriften in den UAG, die materiell bestimmen, wann die Mehrheit einen „qualifizierten“ Beweisantrag ablehnen darf, sind nicht einheitlich und zumindest zT nicht abschließend<sup>902</sup>. Ablehnen darf sie, allgemein formuliert, wenn das Antragsrecht „sachwidrig oder rechtsmissbräuchlich“ ausgeübt wurde.<sup>903</sup> Fallgruppen<sup>904</sup>:
- 232 a) **Ungeeignetheit oder Unerreichbarkeit des Beweismittels.** Ist ein Beweismittel ungeeignet, ist es für die Untersuchung nicht „erforderlich“ iSv Art. 44 I 1 GG und den entsprechenden Regelungen in den Ländern (s. Rn 30, 232). Maßgeblich für die Beurteilung sind die strafprozessualen Grundsätze: Völlig **ungeeignet** ist ein Beweismittel (§ 244 III 2 StPO), wenn ohne Rücksicht auf das bisher gewonnene Beweisergebnis festzustellen ist, dass sich mit ihm das in dem Beweisantrag in Aussicht gestellte Ergebnis nach sicherer Lebenserfahrung nicht erzielen lässt.<sup>905</sup>

So hielt es das BVerfG<sup>906</sup> bei einem Zeugen, der zu einem 18 Jahre zurückliegenden Sachverhalt befragt werden sollte und in einem früheren Untersuchungsausschuss erhebliche Erinnerungslücken hatte, die Entscheidung der Mehrheit für vertretbar, davon auszugehen, dass seine Aussage „nicht erforderlich“ erscheine und es sich deshalb um ein „ungeeignetes Beweismittel“ handle.

**Unerreichbar** ist ein Beweismittel, wenn der Untersuchungsausschuss nicht weiß und auch nicht ermitteln kann, wo es sich befindet oder wenn abzusehen ist, dass es nicht herbeigeschafft werden kann.<sup>907</sup>

---

<sup>899</sup> BVerfGE 105, 197, 220 ff – Parteispenden; Seidel, BayVBl. 2002, 97, 106; Albrecht-Baba, 46.

<sup>900</sup> Glauben/Brocke, PUAG, § 17 Rn 5.

<sup>901</sup> Vgl. BT-Drs. 16/14000, 30 – Hypo Real Estate.

<sup>902</sup> So zB für § 17 II PUAG: Glauben/Brocke, PUAG, § 17 Rn 18.

<sup>903</sup> BVerfGE 105, 197, 225 – Parteispenden; HessStGH, BeckRS 2011, 55885 (19) – Polizeipräsident; Sachs-Magiera, Art. 44 Rn 21.

<sup>904</sup> Vgl. BVerfGE 105, 197, 225 ff; Plöd, 90 ff; Schulte, Jura 2003, 505, 509; Glauben/Brocke, Hdb, § 16 Rn 6.

<sup>905</sup> BGH, NStZ 2008, 351; Meyer-Goßner, § 244 Rn 58 ff, beide mwN.

<sup>906</sup> E 105, 197, 229 – Parteispenden.

<sup>907</sup> So zu § 17 II PUAG: BT-Drs. 14/5790, 17; Glauben/Brocke, PUAG, § 17 Rn 19. Vgl. BGH, NStZ 1982, 78.

Bei Zeugen wird die Unerreichbarkeit beim Beschluss über den Beweisantrag regelmäßig nicht feststehen. Lebt zB ein Zeuge im Ausland oder ist seine Adresse unbekannt,<sup>908</sup> zeigt sich, ob er „unerreichbar“ ist, idR erst, wenn der Beweisbeschluss vollzogen werden soll, er also geladen wird – oft Monate, mitunter Jahre nach dem Beschluss. So kann der Zeuge im Ausland, auch wenn er nicht zum Erscheinen verpflichtet ist (Rn 296), freiwillig anreisen oder sich im Ausland vernehmen lassen. Fehlt die Adresse eines Zeugen, kann sie durch Recherchen des Ausschussekretariats ermittelt werden (Rn 176), uU durch Amtshilfe.

**b) Sachwidrigkeit der Beweiserhebung.** Die beabsichtigte Beweiserhebung darf nicht außerhalb des Untersuchungsauftrags liegen.<sup>909</sup> 233

Dies folgt nicht nur aus der Natur des Untersuchungsrechts – nur soweit der Auftrag reicht, stehen dem Ausschuss Befugnisse zu, sondern auch aus einer Vielzahl von UAG-Vorschriften, die bestimmen, dass der Ausschuss die „erforderlichen“<sup>910</sup> bzw. „gebotenen“<sup>911</sup> Beweise für seinen Untersuchungsauftrag erhebt.<sup>912</sup>

**aa) Unwirksamer Einsetzungsbeschlusses.** Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass der Untersuchungsauftrag teilweise verfassungswidrig ist, etwa durch eine Gerichtsentscheidung (Rn 258, 283), und führt die Teilunwirksamkeit nicht zur Gesamtunwirksamkeit (Rn 126), darf der Untersuchungsausschuss den verfassungswidrigen Untersuchungsgegenständen „nicht weiter nachgehen“. Betreibt er trotzdem eine Beweiserhebung, kann ihm die Verfassungswidrigkeit des Einsetzungsbeschlusses entgegengehalten werden.<sup>913</sup>

**bb) Beweiserhebung nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrages.**

Zulässig ist eine Beweiserhebung nur, wenn sie im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegt. Dieser bestimmt sich nach dem Einsetzungsbeschluss (Rn 120 ff). Weder der Ausschussvorsitzende noch der Parlamentspräsident hat das Privileg der authentischen Interpretation.<sup>914</sup> Falls erforderlich, ist der Einsetzungsbeschluss auszulegen<sup>915</sup>: Im Lichte des Zwecks des parlamentarischen Untersuchungsrechts (Rn 1 ff, 37 ff), der Bedeutung des Beweiserhebungsrechts (Rn 229 f) und der Entstehungsgeschichte des Einsetzungsbeschlusses, unter anderem der Plenardebattie. Dabei darf der „offensichtliche Sinn und Zweck“ des Untersuchungsauftrags nicht aus den Augen verloren

---

<sup>908</sup> Eingehend zu diesen Fällen: Meyer-Goßner, § 244 Rn 62 ff.

<sup>909</sup> BVerfGE 105, 197, 225 – Parteispenden; HessStGH, BeckRS 2011, 55885 (19) – Polizeipräsident; Albrecht-Baba, 51 f; von Mangoldt/Klein/Starck-Achterberg/Schulte, Art. 44 Rn 158 mwN. Vgl. § 16 II UAGBerl.

<sup>910</sup> ZB **BT:** Art. 44 I 1 GG; **Nds:** Art. 27 II 1 Verf; **Ham:** § 17 UAG; **S-A:** § 16 I UAG.

<sup>911</sup> ZB **BT:** § 17 I PUAG; **B-W:** § 13 I UAG; **Berl:** § 16 I UAG; **Bran:** § 15 I; **Brem:** § 10 I UAG.

<sup>912</sup> Vgl. Platter, 81.

<sup>913</sup> SächsVerfGH, NJOZ 2008, 3571, 3602 – Netzwerke: Einsetzung.

<sup>914</sup> Vgl. BT WD, Gutachten: WFX G 20/88 (BT-Drs. 11/6141, 409, 410).

<sup>915</sup> Vgl. BVerfGE 124, 78, 119 – BND; SaarVerfGH, BeckRS 2011, 49182 (12 f) – Landtagswahlen 2009; HessStGH, BeckRS 2011, 49948 (18 f) – Steuerfahndung; Albrecht-Baba, 52.

#### *D. Beweiserhebung*

werden: Zielt eine Frage auf die Feststellung, wer für unzureichende Hilfsleistungen verantwortlich ist, sind „damit erst recht für etwaige einer Hilfeleistungen entgegen gesetzte Verhaltensweisen zu klären.“<sup>916</sup>

Erweitert werden kann der Einsatzungsbeschluss weder von der qualifizierten Minderheit im Ausschuss noch von der dortigen Mehrheit, sondern nur vom Parlament (Rn 106). Liegt bei einer Minderheitenenquete (Rn 16, 116) ein Beweisantrag der Mehrheit außerhalb des Untersuchungsauftrages, muss die Minderheit einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss nicht hinnehmen (Rn 239 ff) – weil anderenfalls die Regelungen über die Erweiterung eines Untersuchungsauftrags unterlaufen würden, wenn die Mehrheit auf der Durchführungsebene tun könnte, was ihr auf der Einsetzungsebene verboten ist (Rn 133 f).

Ist Untersuchungsauftrag, Mängel der Personalführung in der Steuerverwaltung aufzuklären, überschreitet diesen Rahmen ein Beweisantrag, der darauf abzielt, die organisatorischen Maßnahmen der Finanzverwaltung insgesamt zu untersuchen, um die Effektivität der Steuerverwaltung zu bewerten. Anders beim Untersuchungsgegenstand, wie und warum vier Steuerfahnder vorzeitig aus dem Staatsdienst ausschieden: Die Beweiserhebung über ihre dienstlichen Beurteilungen liegt noch im Rahmen.<sup>917</sup> Lautet der Auftrag, den Einfluss eines Unternehmers und einer Unternehmensgruppe auf eine Regierungsbildung zu untersuchen, umfasst er nicht, Beweis über das Verhalten eines anderen Unternehmers zu erheben. Gleiches gilt beim Untersuchungsgegenstand Regierungsbildung „nach den Landtagswahlen 2009“, wenn Beweis erhoben werden soll über einen Sachverhalt vor dieser Wahl.<sup>918</sup>

Gehört zum Untersuchungsauftrag, Parteispenden im Zusammenhang mit bestimmten Bauaufträgen zu untersuchen, liegt ein Beweisantrag außerhalb dieses Rahmens, der vorsieht, dass die Partei Listen über sämtliche Parteispenden in dem betreffenden Zeitraum vorzulegen hat. Nicht überschritten ist der Rahmen hingegen bei einer Beweiserhebung über Spender oder Spendenanlässe, die im Zusammenhang mit den Bauaufträgen stehen.<sup>919</sup>

#### **234 c) Rechtswidrigkeit der Beweiserhebung**

**aa) Überschreiten der parlamentarischen Kontrollkompetenz.** Das Beweiserhebungsrecht parlamentarischer Untersuchungsausschüsse unterliegt Begrenzungen, die ihren Grund im Verfassungsrecht haben, auch wenn sie einfachgesetzlich geregelt wurden.<sup>920</sup> Der Untersuchungsausschuss darf nicht den „Aufgabenbereich“ des Parlaments überschreiten,<sup>921</sup> von dem er als „Hilfsorgan“ seine Rechte erhielt (Rn 10).

**Kompetenzbereich des Parlaments:** Zulässig ist die Beweiserhebung nur im Rahmen der eigenen Verbandskompetenz (Rn 64 ff).

**Gewaltenteilung:** Beschränkt ist das Beweiserhebungsrecht durch den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ und die richterliche Unabhängigkeit (Rn 73 ff).<sup>922</sup>

<sup>916</sup> BVerfGE 124, 78, 159.

<sup>917</sup> HessStGH, BeckRS 2011, 49948 (19 f) – Steuerfahndung.

<sup>918</sup> SaarVerfGH, BeckRS 2011, 49182 (14 f) – Landtagswahlen 2009.

<sup>919</sup> Vgl. Vetter, DÖV 1987, 426, 429.

<sup>920</sup> BVerfGE 124, 78, 118 – BND. Siehe auch § 16 II UAGBerl.

<sup>921</sup> BVerfGE 77, 1, 43 – Neue Heimat.

<sup>922</sup> Vgl. BVerfGE 124, 78, 120 ff.

**Grundrechtsbindung:** Weil Untersuchungsausschüsse die Grundrechte zu beachten haben (Rn 12), kann dadurch das Beweiserhebungsrecht eingeschränkt sein<sup>923</sup> – insbesondere unter den Gesichtspunkten Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit.<sup>924</sup> Deshalb muss fallbezogen „die Intensität des Grundrechteingriffs gegen das Gewicht des Untersuchungszwecks und des Beweismas abgewogen werden“.<sup>925</sup> „Fallbezogen“ ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anzuwenden. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das von der Beweisaufnahme häufig berührt wird, darf, so das BVerfG, „nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden. Die Einschränkung darf nicht weiter gehen als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist“. Es gilt das Prinzip der praktischen Konkordanz (Rn 100): Stehen sich Grundrecht(e) und Beweiserhebungsrecht „auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüber“, kann es für die Beweiserhebung notwendig sein, dass der Ausschuss Geheimschutzmaßnahmen (Rn 206 ff) beschließt. Werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, ist der Beweisantrag zulässig (Rn 210).<sup>926</sup>

An der Erforderlichkeit fehlt es regelmäßig, wenn von einem Privaten die Herausgabe von Kopien verlangt wird (mit der Option einer Beschlagnahme), die sich der Ausschuss auf andere Weise einfacher beschaffen kann oder die ihm – in der Praxis kein Ausnahmefall – bereits vorliegen. Erst recht kein Beweiserhebungsrecht besteht gegenüber persönlichen Daten, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen.<sup>927</sup>

Grundrechtseingriffe sind nur zulässig, wenn „**tatsachengestützte Anhaltspunkte**“ für die Beweisbehauptung bestehen, da ansonsten eine unzulässige Ausforschung „innterer“ Vorgänge erfolgen würde (Rn 102).<sup>928</sup>

Beim **Verdacht eines Rechtsverstoßes** entfallen diese Anhaltspunkte nicht deshalb, weil die Überprüfung durch einen Dritten – etwa einen Wirtschaftsprüfer, die Parlamentsverwaltung oder den Bundestagspräsidenten – zu dem Ergebnis führte, dass kein Rechtsverstoß vorliegt,<sup>929</sup> da der Ausschuss ein eigenes Prüfungsrecht hat. Erst recht können derartige Anhaltspunkte nicht dadurch ausgeräumt werden, dass eine Seite im Untersuchungsausschuss versucht, den beantragten Beweis durch andere Beweismittel zu substituieren, ohne Gründe dafür anzuführen, dass die begehrte Beweiserhebung unzulässig ist.<sup>930</sup>

**Sonstige Rechte Dritter** können einer Beweiserhebung entgegenstehen, wie zB das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit,<sup>931</sup> die Rundfunk- oder Kirchenfreiheit (Rn 81 ff).

<sup>923</sup> BVerfGE 124, 78, 125 – BND mwN; grundlegend: BVerfGE 67, 100, 142 – Flick; Plöd., 24 mwN.

<sup>924</sup> BVerfGE 77, 1, 44 – Neue Heimat; OLG Frankfurt, NJW 2001, 2340, 2341 – Kanther; Vetter, Jura 2003, 505, 509 mwN.

<sup>925</sup> BVerfGE 77, 1, 44 – Neue Heimat mwN; ähnlich: BVerfGE 124, 78, 125 – BND.

<sup>926</sup> BVerfGE 124, 78, 125 – BND.

<sup>927</sup> Klenke, NVwZ 1995, 644, 646, siehe auch Rn 233.

<sup>928</sup> BVerfGE 105, 197, 229, 231 – Parteispenden; BaWüStGH, NVwZ-RR, 1992, 593, 597 – Unabhängigkeit von Regierungsmitgliedern; ausdrücklich so: § 13 II Nr. 5 UAGR-P.

<sup>929</sup> BVerfGE 105, 197, 232 f – Parteispenden.

<sup>930</sup> BVerfGE 105, 197, 232.

<sup>931</sup> OLG Frankfurt, NJW 2001, 2340, 2341 – Kanther, Rn 82.

## D. Beweiserhebung

**Staatswohlinteressen** (Rn 253) berechtigen die Ausschussmehrheit idR nicht, einen Beweisantrag abzulehnen. Anders als im Strafverfahren, wo nach § 96 StPO die Sperrerkklärung bereits dem Aktenübersendungsgesuch entgegensteht, liegen die Dinge im Untersuchungsverfahren. Zumeist geben die UAG-Normen (zB **BT**: § 18 I, II; **B-W**: § 14 I, II; **Berl**: § 14) das Ablehnungsrecht dem Adressaten des Verlangens (idR Regierung). Nur weil er die „Geheimnisse“ kennt und deshalb deren Schutzbedürftigkeit einzuschätzen vermag, hat er das „Staatswohl“ zu beurteilen. Deshalb trifft auch ihn die Begründungspflicht (Rn 255 ff). Zudem geben viele UAG (zB **BT**: § 18 III; **Berl**: § 14; **S-H**: § 13 IV) der Minderheit besondere Rechtsschutzmöglichkeiten, wenn die Regierung die Aktenvorlage verweigert. Weil alles dies andernfalls umgangen würde, darf die Mehrheit nicht in Sachen Staatswohl „vorsichtiglich“ entscheiden.<sup>932</sup>

**bb) Beweiserhebungsverbot.** Ein Beweiserhebungsverbot (Rn 219 ff) macht den Beweisantrag unzulässig.<sup>933</sup> Steht fest, dass ein Beweisverwertungsverbot besteht, folgt daraus das Beweiserhebungsverbot.

So ist ein Beweisbeschluss rechtswidrig, Telefonabhörprotokolle von der Staatsanwaltschaft aus einem Ermittlungsverfahren beizuziehen, wenn im Lichte von Art. 44 II 2 GG klar ist, dass sie im Untersuchungsverfahren nicht verwertet werden dürfen (Rn 223).

**cc) Rechtsmissbrauch.** Kein Beweiserhebungsrecht besteht im Falle des Rechtsmissbrauchs.<sup>934</sup> Die Grenze zu ihm ist überschritten, wenn die beantragte Beweiserhebung „lediglich der Verzögerung dient oder offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist.“<sup>935</sup>

**235 d) Modifikationen in einzelnen UAG.** Da die UAG die Ablehnungsgründe unterschiedlich bestimmen, ist stets mit Blick auf das maßgebliche UAG zu prüfen, ob sich aus ihm weitere Ablehnungsgründe oder sonstige Modifikationen ergeben. Nach einigen Gesetzen (zB **NRW**: § 13 III; **R-P**: § 13 II Nr. 1) kann ein Beweisantrag abgelehnt werden, wenn die „Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist“. Andere UAG (**B-W**: § 13 II; **Bran**: § 15 III; **NRW**: § 13 III; **R-P**: § 13 II; **Thür**: § 13 II 2) enthalten einen Kanon von Ablehnungsgründen, während in **Sa** (§ 13 II 2) auf die Ablehnungsgründe der StPO (§ 244 III–V) verwiesen wird. Anderswo (zB **Berl**: § 16 II; **Brem**: § 10 II) sind Beweise nur dann nicht zu erheben, wenn „sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegen“ bzw. wenn „ihre Erhebung unzulässig ist.“

### 3. „Gebundene“ Entscheidung

**236** Ergibt die Prüfung, dass der Beweisantrag rechtlich nicht zu beanstanden ist, muss die Mehrheit so abstimmen (idR durch Stimmenthaltung), dass der Antrag mit den Stimmen der qualifizierten Minderheit beschlossen

<sup>932</sup> Vgl. BGH, ErmR, BeckRS 2009, 06265, Rn 42; Glauben/Brocke, Hdb, § 17 Rn 21.

<sup>933</sup> Vgl. Kohl, 129; Albrecht-Baba, 62 f.

<sup>934</sup> BVerfGE 124, 78, 128 – BND.

<sup>935</sup> BVerfGE 105, 197, 225 – Parteispenden. Zur „Verzögerung“ siehe auch: Schröder, 101.

### 13. Kap. Beweisanträge und Beweisbeschlüsse

wird.<sup>936</sup> Die Mehrheit hat keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum und auch nicht das Recht, die Erforderlichkeit zu beurteilen oder ihre Ablehnung auf das parlamentarische Mehrheitsprinzip (BT: Art. 42 II 1 GG) zu stützen.<sup>937</sup>

Zeigt sich, dass die Beweiserhebung materiell unzulässig ist, hat die Mehrheit den Antrag abzulehnen,<sup>938</sup> weil der Ausschuss trotz des gesetzlich festgeschriebenen Minderheitsrechts (Rn 229) an Verfassung und Gesetz gebunden ist: Die Mehrheit darf nicht zulassen, dass Rechte Dritter verletzt werden. Die Ablehnung eines Beweisantrags der qualifizierten Minderheit erfordert verfassungsrechtlich eine eingehende Begründung, in der die Mehrheit „nachvollziehbar darlegt, dass die Minderheit die ihr zustehenden Rechte sachwidrig ausübt“, zB weil die beantragte Beweisaufnahme außerhalb des Untersuchungsauftrags liegt<sup>939</sup> (Rn 255). Fehlt es an einer derartigen Begründung, ist die Ablehnung rechtswidrig.<sup>940</sup> Die gerichtliche Überprüfung ist darauf beschränkt, „ob die Begründung der Mehrheit nachvollziehbar und der durch die Verfahrensautonomie der Mehrheit eröffnete Wertungsrahmen ... in vertretbarer Weise ausgefüllt worden ist.“ Daran kann es fehlen, wenn der „Beleg der Sachwidrigkeit“ des abgelehnten Beweisantrags sich nicht erkennen lässt.<sup>941</sup>

Stellt sich heraus, dass **ein Teil des Antrags materiell unzulässig** ist, gelten dieselben Grundsätze wie bei der Teilverfassungswidrigkeit des Einsetzungsantrags (Rn 126): Die Teilverfassungswidrigkeit führt nur dann zur Gesamtverfassungswidrigkeit, wenn ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem verfassungswidrigen und dem verfassungsmäßigen Teil besteht,<sup>942</sup> so dass sie nicht „auseinandergekoppelt“ werden können.

Nicht maßgeblich ist das Recht der qualifizierten Minderheit bei **Rechtsfragen**<sup>943</sup>: Denn die Ausgestaltung des Beweiserhebungsrechts als Minderheitsrecht entbindet nicht von der Beachtung verfassungsrechtlicher Grundprinzipien.<sup>944</sup>

Geht es darum, ob ein Beweisantrag zulässig oder aufgrund einer veränderten Situation nicht mehr zu vollziehen (Rn 238) ist, ob ein ausgebliebener Zeuge ausreichend entschuldigt (Rn 298) oder ob ein Ordnungs- bzw. Zwangsmittel zulässig ist (Rn 295, 338), muss die Ausschussmehrheit nach ihrer rechtlichen Überzeugung entscheiden. Auch ist sie nicht an eine „Einschätzungs- und Beurteilungsprärogative“ der Minderheit gebunden<sup>945</sup>. Verfassungsrechtlich überprüft werden kann die Mehrheitsentscheidung nur darauf hin, ob sie unvertretbar bzw. willkürlich erfolgte.<sup>946</sup>

---

<sup>936</sup> BGH, *NStZ-RR* 2009, 355.

<sup>937</sup> HessStGH, *BeckRS* 2011, 55885 (19) – Polizeipräsident mwN.

<sup>938</sup> Vgl. Brocker, *BayVBL* 2007, 171, 174; Vetter, *DÖV* 1987, 426, 435; Platter, 82; Glauben/Brocker, *Hdb*, § 27 Rn 10.

<sup>939</sup> BVerfGE 105, 197, 225 – Parteispenden; ähnlich: *BbgVerfG*, *BeckRS* 2009, 31691 (4) – Bodenreform.

<sup>940</sup> Vgl. BVerfGE 105, 197, 232 f.

<sup>941</sup> BVerfGE 105, 197, 226.

<sup>942</sup> HessStGH, *BeckRS* 2011, 49948 (20) – Steuerfahndung.

<sup>943</sup> Vgl. AK-Schneider, Art. 44 Rn 5.

<sup>944</sup> BVerfG, *NVwZ* 2002, 1499, 1500 – Schublade; NdsStGH, *NVwZ* 1986, 827, 828 – Mauss.

<sup>945</sup> NdsStGH, *NVwZ* 1986, 827 – Mauss.

<sup>946</sup> BVerfGE 105, 197, 222 – Parteispenden; NdsStGH, *NVwZ* 1986, 827 – Mauss.

## D. Beweiserhebung

So gilt für die Beweiserhebung derselbe Grundsatz wie beim Einsetzungsbeschluss (Rn 122): Über die **Erforderlichkeit** entscheidet die qualifizierte Minderheit,<sup>947</sup> über die **Rechtmäßigkeit** (zunächst) die Mehrheit.

**deck-shop.de**

### 4. Nachträgliche Änderungen und Modifikationen

**237** Gefasste Beweisbeschlüsse dürfen gegen den Willen der Minderheit nachträglich **nicht inhaltlich geändert oder sonst wie modifiziert** werden. Deshalb darf die Mehrheit nicht beschließen, in dem Anschreiben an die Adressaten des Beweisbeschlusses Erklärungen abzugeben, die das Beweisthema bzw. den Umfang der Beweiserhebung in einer Weise interpretieren („Gemeint sind hierbei Akten, Belege, Vorgänge und Unterlagen, welche belegen, dass ...“), die geeignet ist, die beschlossene Sachverhaltsaufklärung einzuengen.<sup>948</sup>

Zulässig sind jedoch **sprachliche Korrekturen**, die den Inhalt nicht verändern – wie beim Einsetzungsantrag (Rn 131).<sup>949</sup> Auch kann der Ausschuss beschließen, dass ein **Beweisbeschluss aufgehoben** oder **nicht vollzogen** wird.

Beispielsweise, wenn die Mehrheit meint, dass angesichts der bisherigen Erkenntnisse ein Beweismittel überflüssig ist. Die Entscheidung muss nicht einstimmig ergehen.<sup>950</sup> In Anbetracht des Schutzes im Untersuchungsrecht (nur) der qualifizierten Minderheit (Rn 43 ff), nicht jeder Minderheit, kann der Minderheitsschutz nur greifen, wenn die Entscheidung gegen ihre Stimmen in toto ergeht.

So greift bei einem Ausschuss mit 15 Mitgliedern und einem Quorum der qualifizierten Minderheit von 20 Prozent (= drei Abgeordnete) der Minderheitsschutz, wenn drei Abgeordnete dagegen stimmen, nicht aber, wenn es nur zwei sind. Entsprechendes gilt bei besonderen, zum Beschluss verpflichtenden Antragsbefugnissen (zB **B-W**: § 13 II 1; Rn 230).

### 5. Vollzug

**238** Der Vorsitzende hat die Maßnahmen zu veranlassen, die erforderlich sind, um die gefällten Beschlüsse zu vollziehen (Rn 164) – zB Zeuge laden, Akten anfordern. Seinem Schreiben fügt er üblicherweise den Einsetzungs- und Beweisbeschluss<sup>951</sup> bei, damit der Inanspruchgenommene überprüfen kann, inwieweit er verpflichtet ist.

Gefasste Beweisbeschlüsse müssen vollzogen werden, da nur so der Untersuchungsauftrag effektiv verwirklicht werden kann.<sup>952</sup> Jedoch liegt die Verfahrensherrschaft über die Reihenfolge der Beweiserhebungen und die Zweckmäßigkeit der Terminierungen grundsätzlich in den Händen der Ausschussmehrheit: Sie hat über den Vollzug der Beweisbeschlüsse zu entscheiden.

<sup>947</sup> BayVerfGH, DÖV 2007, 338, 339 – Hohlmeier; OVG Saarlouis, NVwZ 1987, 612 – Landratswahl.

<sup>948</sup> SächsVerfGH, BeckRS 2007, 25676 (5 f) – SachsenLB.

<sup>949</sup> Albrecht-Baba, 106.

<sup>950</sup> So aber Albrecht-Baba, 105 f.

<sup>951</sup> Der Beweisbeschluss wird häufig als Kopie des Beweisantrags verschickt, auf der vermerkt ist, wann der Antrag vom Ausschuss beschlossen wurde.

<sup>952</sup> BVerfGE 105, 197, 226 – Parteispenden; HessStGH, BeckRS 2011, 49948 (18) – Steuerfahndung; BayVerfGH, DÖV 2007, 338, 339 – Hohlmeier; SächsVerfGH, BeckRS 2009, 31139 (8 f) – Netzwerke: Beweiserhebung; BeckRS 2007, 25676 (6) – SachsenLB.